



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - × × × × × Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
 - Grundstücksgrenze geplant bzw. verbleibend
 - Grundstücksgrenze wegfallend
 - Bauergrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - ▨ Gebäude vorhanden (Büro- u. Betriebsgebäude)
 - Gebäude wegfallend
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Ein- und Ausfahrtsbereich
 - Öffentliche Grünfläche - Parkanlage
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. Textziff. A 3.
 - Rechter Winkel
 - GI Industriegebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - GE_x Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
 - o Offene Bauweise
 - b₁ - b₄ Besondere Bauweise gem. Textziff. A 2.
 - GRZ z.B. 0,8 Grundflächenzahl
 - GFZ z.B. 1,6 Geschosflächenzahl
 - BMZ z.B. 8,0 Baumaßzahl
- BEGRIFFLICHE ERKLÄRUNG** gemäß § 9 Abs. 8 BauGB i.d.F. vom 8.12.1986

- 1. Städtebauliche und bauliche Zielsetzungen**
- 1.1 Der am 2.4.1984 unter Az: 610-12/63-05/11a-z-KI-KI von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim genehmigte Flächennutzungsplan-Änderungsplan II der Gemeinde Haßloch weist für den Bereich des Bebauungsplanes folgende Zielsetzungen auf:
- vorhandene gewerbliche Baufläche einschließlich Randbegrenzung im südlichen Teilbereich
 - öffentliche Grünfläche.
- Der Bebauungsplan "Nördlich der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße" übernimmt diese Ausweisungen des Flächennutzungsplanes. In die gewerbliche Baufläche wird die Nutzung detailliert und in die Industriegebiete nach § 9 BauNVO sowie die Flächen nach § 9 BauNVO festgesetzt. Der Bebauungsplan ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
- Das Plangebiet ist vollständig bebaut. Ein Bebauungsplan liegt bisher nicht vor, so daß für eine jetzt anstehende Neuordnung des Gebietes die erstmalige Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig wird.
- Eine Neuordnung ist vor allem wegen allgemeiner struktureller Veränderungen auf dem gewerblichen Sektor der Gemeinde erforderlich. So müssen die Gewerbebetriebe, die in den vergangenen Jahren in diesem Gemeindebereich von größeren Betrieben genutzt wurden, wegen verschiedener Betriebsaufgaben aber in letzter Zeit frei wurden und seitdem "brach" liegen, durch eine Neuparzellierung reaktiviert und der veränderten Flächenanforderung angepaßt werden. Gleichzeitig wird durch die Planung zwei bereits im Gebiet vorhandenen aber beengt liegenden Betrieben eine ausreichende Erweiterungsmöglichkeit geboten, und schließlich soll durch den Bau einer Industrie-Straße, die von der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße abzweigt, die Gebietserschließung auf die kleinteilige Neuparzellierung abgestimmt werden.
- Um für die Neuordnung des Gebietes und die Erschließung die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch für diesen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach BauGB beschlossen.
- 1.2 Das Bebauungsplangebiet liegt im Nordwesten der Gemeinde. Es ist Teil einer im Laufe der Jahrzehnte im Geländestreifen unmittelbar südlich der Bahn "gewachsenen" Gewerbezone. Diese soll wegen ihrer Lage an einer örtlichen Hauptverkehrsstraße und unmittelbar neben der Bahn (Gleisanschlüsse) auch weiterhin erhalten und, soweit notwendig, auf heutige Erfordernisse umgestellt werden.
- Das Plangebiet wird begrenzt:
- im Norden durch die Bundesbahnlinie
 - im Süden durch die Gottlieb-Duttenhöfer-Straße
 - im Osten durch die bereits vorhandene, im Westen durch eine geplante Gewerbebebauung
- 1.3 Der Bebauungsplan umfaßt eine Fläche von rd. 6,1 ha.
- 1.4 Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung richten sich weitestgehend nach dem vorhandenen Gebäudebestand und der vorhandenen bzw. vorgesehenen Freiflächenanforderung. So wird für den überwiegenden Teil des Gebietes eine Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO und für eine rd. 1,35 ha große Teilfläche im nordöstlichen Randbereich eine Nutzung als Industriegebiet nach § 9 BauNVO, jeweils mit 2 Vollgeschossen als Höchstgrenze festgesetzt. Als Bauweise ist in einem kleinen Teilbereich die offene Bauweise, im übrigen aber die "besondere Bauweise" vorgesehen, wobei sich diese allgemein auf Gebäudehöhen von mehr als 30 m und, in Abstimmung auf nachbarliche Belange, auf die Zulässigkeit einer Grenzbebauung beschränkt. Damit soll eine zweckmäßige, d.h. funktionsgerechte Nutzung der Grundstücksflächen unter Beachtung der jeweiligen betrieblichen Erfordernisse ermöglicht werden. Da hierbei die "gesunden Arbeitserfordernisse" nicht beeinträchtigt werden, stehen einer solchen Bebauung öffentliche Belange nicht entgegen.

In einem südlich angrenzenden, 20 m breiten Bebauungsstreifen parallel zur Gottlieb-Duttenhöfer-Straße wird dagegen die gewerbliche Nutzung eingeschränkt. Ausgeschlossen wird hier jede Art von gewerblicher Produktion, da bei einer solchen Nutzung eine störende Einwirkung auf die südlich der Straße liegenden Wohnhäuser und die "gemischte" Bebauung nicht generell ausgeschlossen werden kann. Durch die vorgesehene Gebietsgliederung wird folglich eine Verminderung der Immissionsbelastung zur Nachbarbebauung hin erreicht. Eine ebensolche Einschränkung der Nutzung nach Westen, Norden und Osten ist dagegen nicht erforderlich, da hier jeweils gewerbliche Bauflächen bzw. der Gleiskörper der Bundesbahnstrecke angrenzen.

Ausgeschlossen gem. § 1 Abs. 9 BauNVO werden im gesamten Gebiet Einzelhandelsbetriebe für Güter des täglichen Bedarfs sowie "spezielle" Gewerbebetriebe, hier: Spielhallen und Diskotheken. Besondere städtebauliche Gründe für den Ausschluß bestehen bei den Einzelhandelsbetriebe in der gewachsenen Struktur des nahegelegenen Ortsteiles, die in Zukunft erhalten und gestärkt werden muß. Eine Marktuntersuchung für Haßloch im Jahr 1985 hat u.a. ergeben, daß, ausgehend von der jetzigen Situation, eine Stärkung der Einzelhandelsstruktur im Ortskern dringend notwendig ist, um eine Entleerung und einen Zentralitätsverlust zu vermeiden. Jeder Einzelhandelsbetrieb im Gewerbegebiet "Nördlich der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße" würde einen Teil der im Ort vorhandenen Kaufkraft binden, z.T. auch aus der Ortsmitte abziehen. Der Ausschluß von Einzelhandelsbetrieben an dieser Stelle der Gemeinde, abseits des Ortskerns, ist somit zwingend notwendig.

Für den Ausschluß von Spielhallen und Diskotheken liegen die besonderen städtebaulichen Gründe in einer zu befürchtenden negativen Veränderung eines "normalen" Gewerbegebietes und in evtl. Konflikte, die sich mit bereits im Gebiet vorhandenen Betrieben ergeben könnten. Auch die Nachbarschaft zu der südlich angrenzenden gemischten Bebauung und Wohnbebauung wäre problematisch. Bei der in den nächsten Jahren zu erwartenden Umstrukturierung des Gebietes muß die Gemeinde darauf bedacht sein, alle Störungen im Gebiet zu vermeiden, die einen potentiellen "normalen" Gewerbebetrieb von einer Ansiedlung abhalten könnten. Nur so kann es gelingen, diesen ortsnahen Bereich für neue Betriebe, möglichst mit hohem technologischen Standart, attraktiv zu machen. Innerhalb des Ortes können die an dieser Stelle ausgeschlossenen Vergnügungsstätten in anderen Gewerbegebieten, z.B. am Ortsrand, angesiedelt werden.

1.5 Das Gebiet ist von der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße aus erschlossen. Zusätzlich besteht z.Zt. eine öffentliche, interne Gebietserschließung im östlichen Teilbereich auf dem Grundstück 3902/2 (ehemalige Schlachthofstraße). Diese Straße wird wegen der vorgesehenen Neugliederung des Gebietes aufgegeben und durch eine westlich gelegene Industrie-Straße (Planstraße A) ersetzt. Die Ausbaubreite der Planstraße wird wegen des zu erwartenden Schwerverkehrs mit insgesamt 9,0 m vorgesehen. Diese Breite wird als ausreichend angesehen, da es sich hier um eine Stichstraße handelt, die lediglich von den Anliegern benutzt wird. Eine Veränderung der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße ist nicht notwendig.

Die Schlachthofstraße und ein an ihrem Nordende nach Osten verlaufender Geländestreifen konnte bisher von Fußgängern und Radfahrern als abkürzender Verbindungsweg zum Bahnhof genutzt werden. Ein Teilstück dieses Weges führte jedoch über ein privates Betriebsgrundstück, wobei auch private Bahngelände überquert werden mußten. Da die Gemeinde zur Sicherung des Verkehrs verpflichtet ist, ein gefahrloses Begehen dieser Strecke aber nicht weiter gewährleisten kann, muß diese Verbindung zum Bahnhof nach Schließung bzw. Verlegung der Schlachthofstraße ersatzlos aufgegeben werden. Die Stadtbesitzenden benutzenden Gehwege entlang der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße und der Bahnhofstraße ergeben zwar Mehrleistungen von 150 m, ein solcher Umweg wird jedoch in Anbetracht der zu erwartenden Gefährdungsminderung als zumutbar angesehen. Die Mehrlänge wird ohnehin ganz entfallen, sobald die Bundesbahn im Rahmen der geplanten Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs östlich des jetzigen Bahnhofs einen neuen Hauptortpunkt gebaut hat.

Eine zusätzliche Gefährdung der Fußgänger in der Bahnhofstraße tritt nicht vor, da dort nach Schließung des schienengleichen Bahnübergangs am Bahnhof mit einer erheblichen Reduzierung der Kraftfahrzeugzahl, d.h. mit einer spürbaren Verkehrsberuhigung zu rechnen ist.

1.6 Die Versorgung des Gebietes mit Wasser und Strom sowie die Beseitigung des Abwassers ist durch das bereits vorhandene Versorgungs- und Abwassernetz gesichert.

1.7 Die auf den Gewerbegrundstücken z.Zt. vorhandenen Freiflächen entlang der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße sind stellenweise mit Rasen und vereinzelt stehenden Bäumen begrünt. Die Auswirkungen dieser Flächen auf das Kleinklima sind z.Zt. relativ gering. Im östlichen Teil liegt eine größere, parkartig angelegte Freifläche mit einer erheblich besseren ökologischen Wirkung.

Die Parkanlage soll durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan auf Dauer als öffentlich nutzbare Grünfläche erhalten bleiben. Aufgrund ihrer Lage und Größe behält sie auch ihre Funktion als Schutzring zwischen der gewerblichen Bebauung und den südlich der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße liegenden Wohnbauten. Entlang des gesamten übrigen Bereiches wird zwischen der Straße und dem "eingeschränkten Gewerbegebiet" ein 10 m breiter Geländestreifen auf den privaten Gewerbeflächen "zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" vorgesehen. Die Anordnung dieses Pflanzstreifens erfolgt sowohl aus gestalterischen als auch aus Gründen des Immissionsschutzes. Damit soll die großflächige gewerbliche Bebauung zu den kleineren Gebäuden südlich der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße abgegrenzt und ein zusätzlicher Sichtschutz für die Wohnbebauung erreicht werden.

Im übrigen wird für den gesamten Planbereich eine Begrünung der nicht gewerblich genutzten privaten Freiflächen gefordert.

2. **Kosten für die Gemeinde**

Das Gebiet ist bereits bebaut und von der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße aus erschlossen. Kosten für zusätzliche Erschließungsmaßnahmen werden durch den geplanten Bau einer neuen gebietsinternen Erschließungsstraße, die von der Gottlieb-Duttenhöfer-Straße nach Norden hin abzweigt, anfallen. Für diese Maßnahme entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von: DM 400.000,-

Die Umlegung anteiliger Kosten auf die Anlieger erfolgt nach der derzeit gültigen Erschließungsbeitragsatzung.

3. **Bodenordnende Maßnahmen**

Das Gebiet ist bereits bebaut und parzelliert. Im Rahmen der vorgesehenen Neuordnung ist eine zusätzliche Vermessung notwendig.

- A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** nach BauGB i.d.F.v.8.12.1986 und BauNVO
- A 1. Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9, Abs.1, Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Im (nicht eingeschränkten) Gewerbegebiet sind die nach § 8, Abs.3 Ziff.2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlage für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht zulässig.
- 1.2 Im "eingeschränkten Gewerbegebiet", GE_x sind zulässig:
- Lagerhäuser und Lagerhallen (aus § 8, Abs.2, Ziffer 1 BauNVO)
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8, Abs.2, Ziffer 2 BauNVO)
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 8, Abs.3, Ziffer 2 BauNVO).
- 1.3 Im gesamten Plangebiet sind gem. § 1, Abs.9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe für Güter des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel, Drogerieartikel u.ä.) nicht zulässig. Unzulässig ist ebenso der Bau und Betrieb "spezieller" Gewerbebetriebe, hier: Spielhallen und Diskotheken.
- 1.4 Der Bau von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 8, Abs.3, Ziff.1 BauNVO) ist allgemein zulässig.
- 1.5 Die Höhe der Gebäude (Traufhöhe) wird, gemessen zwischen OK - Straßenkante und dem Schnittpunkt von Gebäudewand und OK - Dachhaut, mit max. 10,0 m festgesetzt. Die Firsthöhe darf 15,0 m nicht überschreiten.
- A 2. Besondere Bauweise** (§ 9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 2.1 Auf den mit b₁ - b₄ (= besondere Bauweise) gekennzeichneten Grundstücken sind Gebäude mit Längen von mehr als 50 m zulässig.
- 2.2 Zusätzlich ist ein einseitiger Grenzbau zulässig:
- bei b₁ → an der südlichen Grundstücksgrenze
 - bei b₂ → an der nördlichen Grundstücksgrenze
 - bei b₃ → an der östlichen Grundstücksgrenze
 - bei b₄ → je nach Unterteilung des Gesamtgrundstückes an der Süd- bzw. Nordgrenze
- sowie zweiselteig Grenzbau bei den Mittelgrundstücken - jeweils jedoch nur auf max.1/2 der Grundstückfläche.
- A 3. Ordnerische Festsetzungen** (§ 9, Abs.1, Ziff. 15 u.16 BauGB) i.V. mit § 17 LPFlG (Landschaftpflegegesetz) in der Fassung v. 27.3.1987
- 3.1 Die "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" sind mit einer dichten Baum- und Strauchpflanzung zu versehen. Sträucher sind in Gruppen von ca.10 Stück und jeweils 1 Strauch je qm Fläche zu pflanzen. Zusätzlich ist je ca.100 qm Pflanzfläche mind.ein Baum vorzusehen. Der Baumabstand darf i.M. nicht mehr als 10 m betragen.
- 3.2 Bäume und Sträucher sind aus folgender Artenliste auszuwählen:
- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Bäume: | Spitzahorn
Bergahorn
Silberahorn
Rotbuche
Pyramideniche
Serdichs Fichte | Sitkafichte
Tränenkiefer
Platane
Stieleiche
Pyramideniche
Winterlinde |
| Feldahorn
Kanad.Felsenbirne
Hainbuche
Mehlbirne
Zierapfel
Zierkirsche | Zierplumme
Essigbaum
Eberesche
Sanddorn
Flieder
Eibe | Zierpflaume
Zierkirsche |
- 3.3 An Straßeneinmündungen und an den festgesetzten Grundstücksausfahrten darf die Pflanzung in den Sichtflächen (jeweils 10 m gemessen ab der straßenseitigen Grundstücksecke) nicht höher als 1,0 m erfolgen.
- B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN** nach § 86, Abs.1 u. 6 BauGB i.d.F.vom 18.11.1986
- B 4. Dächer**
- 4.1 Dachform und Dachneigung : Flachdach,flachgeneigtes Pultdach oder Satteldach 0 - 45° sowie Dach-Sonderformen, z.B.Sheddach
- 4.2 Dachaufbauten
- Dachaufbauten als Dachgauben sind nur bei Büro- und Wohngebäuden zulässig. Die Länge der Gauben darf zusammen 1/2, jede Einzelgaube 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Die Maximallänge jeder Gaube wird mit 4,0 m festgesetzt.
- Dachaufbauten bei Betriebsgebäuden sind allgemein, jedoch nur dann zulässig, wenn sie betriebstechnisch bedingt sind (z.B.Aufzugsschächte, Lüftungsanlagen, Belichtungs-Dachreiter u.ä.).
- B 5. Einfriedungen**
- Die Höhe der Einfriedungen darf seitlich das Maß von 2,2 m nicht überschreiten. Zulässig sind lediglich offene Konstruktionen aus Metall oder Draht, Befestigungen mit verstärkendem Drahtgeflecht oder Holz-Lattenzweige mit senkrechter Lattung.
- B 6. Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke**
- Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht als Arbeits- oder Lagerflächen dienen, mind. zur Hälfte zu begrünen und dauernd zu unterhalten. Die Pflanzen sind aus der Artenliste Textziff. 3.2 auszuwählen.
- B 7. Straucher:** Sauerdorn, Cypressen, Felsenmispel, Maiblumenstrauch, Goldlötköchen, Rainweide od.Liguster, Zwergkiefer, Eiben, Lebensbaum
- B 8. Fingerstrauch:** Feuerdorn, Zierjohannisbeere, Schneespiree, Zwergspiree, Erikastrauch, Eiben, Lebensbaum

ausgefertigt: Haßloch, den 9. Okt. 1994
 Gemeindevorwaltung:
 (Siegel) *J. h. Gebhardt*
 (Gebhardt) Bürgermeister

Die örtliche Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB erfolgte am 1. Dez. 1994 unter Hinweis auf § 215 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Haßloch.

Haßloch, den 5. Dez. 1994
 Gemeindevorwaltung:
 (Siegel) *J. h. Gebhardt*
 (Gebhardt) Bürgermeister

1. Ausfertigung

weitere Vermerke siehe Textliche Festsetzungen

Gemeindevorwaltung 6733 Haßloch/Pfalz

64 Bebauungsplan „Nördlich d. Gottlieb-Duttenhöfer-Straße“

Maßstab 1:1000

Zeichnung-Nr. DM 400.000,-

Bearbeitet durch PLANUNGSBURO SCHARA, MANNHEIM

Haßloch/Mannheim

Gemeindevorwaltung

J. h. Gebhardt
 (Gebhardt) Bürgermeister

Im Auftrag *J. h. Gebhardt*
 (Eichner) Regierungsrat

Haßloch, den 21. März 1999

4. Beginn der Baumaßnahmen

Mit dem Bau der Planstraße soll sofort nach Genehmigung des Bebauungsplanes begonnen werden. Der Zeitpunkt für die Errichtung und Veränderung der gewerblichen Hochbauten richtet sich jeweils nach den Erfordernissen der Grundstückseigentümer.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 10.2.1988 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB im "Geschäftsanzeiger" (Wochenzeitung für Haßloch und Umgebung) am 31.3.1988 bekanntgemacht.

Die v.g. Wochenzeitung ist durch die Hauptzeitung der Gemeinde Haßloch als Veröffentlichungsorgan für amtliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Einladung zur Beteiligung der Bürger wurde am Donnerstag, den 26.5.1988 im "Geschäftsanzeiger" bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs.1 BauGB wurde am Montag, den 6.6.1988 durchgeführt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 19.5.1988.

Der Termin zur Abgabe der Stellungnahmen wurde auf den 20.6.1988 festgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.7.1988 angenommen (Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs.2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB wurde im "Geschäftsanzeiger" am Donnerstag, den 1.9.1988 mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen hat in der Zeit vom Montag, den 12.9.1988 bis einschließlich Mittwoch, den 12.10.1988 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung bis 17.30 Uhr erfolgte am Dienstag, den 13.9.1988.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 7.9.1988 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB benachrichtigt.

Während der Auslegungsfrist gingen keine Bedenken und Anregungen ein.

Der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 29.11.1988 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom 12.9.1988 bis 12.10.1988 öffentlich ausgelegen.

Haßloch, den 18. Jan. 1989
 Gemeindevorwaltung:
 (Siegel) *J. h. Gebhardt*
 (Gebhardt) Bürgermeister

Vermerk der Kreisverwaltung Bad Dürkheim über die Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 BauGB:

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 29.01.1989 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 02.02.1989 Az.: 610-12/63-05/11a-z-KI-KI wurde eine Verzögerung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Bad Dürkheim, den 02.02.1989...
 Kreisverwaltung Bad Dürkheim